

Vorlage

**für die konstituierende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am  
22. Oktober 2019**

**Top 7: Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für  
Kinder im Land Bremen (RiBTK)**

hier: Einsatzmöglichkeiten von sog. Quereinsteigern als Fachkräfte in  
Kindertageseinrichtungen

**A. Problem**

Mit einer zeitlich befristeten „Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung“ soll sogenannten Quereinsteigerinnen mit anderen Ausbildungs- und Studienabschlüssen als eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des §10 Absatz 1 BremKTG vorübergehend die Möglichkeit gegeben werden, im Gruppendienst in Kindertageseinrichtungen erziehend, bildend und betreuend tätig zu werden – in der Regel durch Absolvierung von speziellen Nachqualifizierungsmaßnahmen, in einigen Fällen einer bestimmten pädagogischen Qualifikation (z.B. Elementarpädagogik, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik) auch ohne Nachqualifizierung.

Analog zu der o.g. Bestimmung im Landesgesetz BremKTG können auch nach den Bestimmungen der Landesrichtlinie RiBTK, hier: Abschnitt 6. Fachpersonal für die Leitung von Tageseinrichtungen und Gruppen, grundsätzlich nur Sozialpädagoginnen und Erzieherinnen als so genannte und definierte sozialpädagogische Fachkräfte Tageseinrichtungen bzw. Gruppen in Tageseinrichtungen leiten (siehe Nummer 6.1).

Nach Nummer 6.2 RiBTK kann das Landesjugendamt (LJA) im Wege von Ausnahmeentscheidungen in begründeten Einzelfällen andere Fachkräfte mit vergleichbaren Qualifikationen befristet oder unbefristet als „gleichwertig“ anerkennen.

In den letzten Jahren ist es zu vermehrten Antragstellungen in diesem Kontext gekommen, weshalb u.a. mit der o.g. Eckpunktevereinbarung eine unbürokratischere Lösung gefunden werden soll.

## **B. Lösung / Sachstand**

Die Ermächtigung für nähere Bestimmungen zu den strukturellen Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Personalausstattung durch Verwaltungsvorschriften der zuständigen Landesjugendämter wie der RiBTK ist durch §10 Absatz 2 Satz 3 BremAGKJHG gegeben.

Da die vorgesehene umfangreiche Erweiterung des Personenkreises für die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen zur Erfüllung des Förderauftrages nach §22 Absatz 3 SGB VIII nicht ohne Anpassung des geltenden Regelwerkes erfolgen kann, wird für die vorgesehene Maßnahme eine Ergänzung der Nummer 6.2 RiBTK durch Anfügung eines zweiten Satzes wie folgt vorgeschlagen:

„Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Tageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquise von Fachkräften kann das LJA zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach Satz 1 zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer 6.1 genannten Fachkräften in Tageseinrichtungen für die Arbeit mit Kindern treffen.“

Nachrichtlicher Hinweis: Eine grundsätzliche, nicht nur temporäre Anpassung des Fachkräfte-Paragrafen 10 im Landesgesetz BremKTG in Anlehnung an den BremKiföG-Entwurf 2011 wird angestrebt.

## **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Die finanziellen Bedarfe sind bereits in der Vorlage zur Darstellung der Eckpunktevereinbarung erörtert worden.

In Kindertageseinrichtungen arbeiten überwiegend Frauen.

## **D. Beteiligung**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt gemäß §4 Absatz 7 Satz 3 BremAGKJHG im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Vorgaben der Deputation für Jugendhilfe

über wichtige Aufgaben der Landesjugendämter, insbesondere u.a. beim Erlass von Richtlinien.

Mit Jugendhilfeaufgaben im Sinne des §2 SGB VIII sind seit 2015 zwei (staatliche) Deputationen befasst.

Ein vorheriger Beschluss der mit der Kindertagesförderung nach §§ 22ff SGB VIII befassten staatlichen Deputation für Kinder und Bildung ist für diese Richtlinienänderung nicht erforderlich und wird auch nicht für die genannte Eckpunktevereinbarung angestrebt, da die entstehenden finanziellen Zusatzbedarfe nicht mit Mitteln aus dem Bremischen Haushalt gedeckt werden müssen.

### **E. Beschlussvorschlag**

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Senatorin für Kinder und Bildung für eine Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) unter Nummer 6.2 zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um entsprechende Maßnahmen zur Verkündung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Anlage:** Muster für den Richtlinienänderungsentwurf im Bremischen Amtsblatt

**Amtsblatt  
der  
Freien Hansestadt Bremen**

2019	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

**Änderung der Richtlinien für den Betrieb  
von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen**

Die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen vom 4. Mai 2012 (Brem.ABl. S.280), zuletzt geändert am 24. Mai 2017 (Brem.ABl. S.501) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 6.2 erhält folgende neue Überschrift:

Ausnahmeentscheidungen des LJA, Zusatzvereinbarungen.

2. In Nr. 6.2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Im Falle nicht nur vorübergehender arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten für die Träger von Tageseinrichtungen im Land Bremen bei der Akquise von Fachkräften kann das LJA zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes anstelle der nach Satz 1 zu treffenden Ausnahmeentscheidungen mit den Trägern auf maximal 3 Jahre befristete Vereinbarungen über generelle Einsatzmöglichkeiten von anderen als in Nummer 6.1 genannten Fachkräften in Tageseinrichtungen für die Arbeit mit Kindern treffen.“

Bremen, den 22.10.2019

Die Senatorin für Kinder und Bildung